



Amtsblatt



als amtliches Bekanntmachungsorgan der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden sind:
Brunnhartshausen, Dermbach, Neidhartshausen, Oechsen,
Stadtlengsfeld, Urnshausen, Wiesenthal, Weilar und Zella

Jahrgang 19

Freitag, den 30. Mai 2014

Nr. 6

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Öffnungszeiten der VG Dermbach

Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

oder nach Terminvereinbarung

Erreichbarkeit:

Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach
Die Verwaltungsgemeinschaft ist wie folgt im Internet präsent:

www.vgs-dermbach.de

Tel. 036964 880
Fax: 036964 8855

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Schiedsfrau:
Frau Salzmann
Sprechzeit:

1. Donnerstag im Monat
von 17:30 bis 18:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Montag - Freitag
erreichbar unter der
Rufnummer: 036964 7184

Kontaktbereichsdienststelle in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Kontaktbereichsbeamter:
Polizeihauptmeister Jörg Rotermund
Postanschrift: Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach
036964 83623

Ruf:
Sprechzeit:
Donnerstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Polizeiinspektion Bad Salzungen,

Postanschrift: Rosa-Luxemburg-Str. 2
36433 Bad Salzungen
Ruf 03695 /5510
Polizei-Notruf: 110

Mitteilung der Friedhofsverwaltung

Verkehrssicherheit auf den Friedhöfen - Standfestigkeitsprüfungen an Grabmalen

Alle Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach führen z. Zt. auf ihren Friedhöfen die alljährlich notwendigen Kontrollen über die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder diversen Teilen aus. Diese Kontrollen erfolgen jährlich nach der Frostperiode.

Die Friedhofsverwaltung weist darauf hin, dass alle Grabnutzungsberechtigte bzw. Grabsteininhaber für die Erhaltung der Standsicherheit von Grabmalen und sonst. baulichen Anlagen oder Teilen davon selbst verantwortlich sind. In den Friedhofsstatuten der Gemeinden werden die Grabnutzungsberechtigten dazu verpflichtet, die Grabmale und sonstige Grabanlagen ständig in verkehrssicherem Zustand zu halten. Bei der Gefährdung der Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon, haben die für die Unterhaltung Verantwortlichen, also in erster Linie die Grabstelleninhaber, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Daher wird an alle Grabstelleninhaber appelliert, auch selbst die Grabmale regelmäßig auf versteckte Mängel zu überprüfen, da Frost, starke Regenfälle, Senkungen durch Hohlräume, eindringende Wurzeln oder frisch ausgehobene Gräber in der Nachbarschaft erfahrungsgemäß die Standsicherheit erheblich beeinträchtigen können. Besonders gefährdet sind naturgemäß ältere Grabsteine, die schon seit Jahrzehnten extremen Witterungseinflüssen ausgesetzt sind und daher oft äußerlich nicht erkennbare verborgene Mängel aufweisen. Auch sorgfältig gepflegte Gräber können unter Umständen über die mangelnde Standsicherheit des Grabmals hinwegtäuschen.

Werden bei der Überprüfung der Grabmale Standunsicherheiten festgestellt, muss der Friedhofsträger unverzüglich entsprechende Sicherungsmaßnahmen - wie Hinweiszettel, das Absperrern, oder bei Gefahr im Verzuge das Umlegen des Grabmals - ergreifen und die Nutzungsberechtigten unter Fristsetzung zur Beseitigung der Gefahrenlage auffordern.

Daher sind durch den Friedhofsträger die Grabmale regelmäßig auf ihre Standfestigkeit überprüfen, um etwaigen Unfallgefahren für die Friedhofsbesucher wirksam begegnen zu können.

i. A. Herbarth
VG Dermbach - Friedhofsverwaltung
Telefon: 036964/8830

Gemeinde Dermbach

Sitzung des Gemeinderates Dermbach

am 14.05.2014

Beschluss-Nr. 14/03/01

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Gemeinderatssitzung vom 05.03.2014

Abstimmung: 6/0/4

Beschluss-Nr. 14/03/02

Beschluss zur Friedhofssatzung der Gemeinde Dermbach

Abstimmung: 9/0/1

Beschluss-Nr. 14/03/03

Beschluss zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Dermbach

Abstimmung: 5/1/4

Beschluss-Nr. 14/03/04

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Hinter dem Schloss - Teil 2“

Abstimmung: 10/0/0

Beschluss-Nr. 14/03/05

Beschluss zur Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Dermbach, den 14.05.2014

Hugk

Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 19.05.2014

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender

Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen in der Gemarkung Dermbach

Die Gemeinde Dermbach kann ab dem 01.10.2014 freiwerdende landwirtschaftliche Flächen neu verpachten.

Es handelt sich um Ödland/Hutungen in verschiedenen Fluren der Gemarkung Dermbach.

Gesamtgröße: ca. 34 ha

Die Verpachtung wird im Rahmen einer Ausschreibung erfolgen.

Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens

Abgabe des Gebotes

Das Gebot muss spätestens bis zum **31.08.2014** (Schlusstermin) schriftlich oder per FAX an die

Gemeinde Dermbach

z. Hd. des Bürgermeisters, Herrn Thomas Hugk

Geisaer Str. 16

36466 Dermbach

gerichtet werden.

Tel.: 036964 80275

Fax: 036964 80276

Weiterhin besteht die Möglichkeit das Gebot per E-Mail unter der Adresse info.gemeinde@dermbach.net einzureichen.

Es soll mit der Kennzeichnung „**Gebot für landwirtschaftliche Flächen in Dermbach**“ versehen eingereicht werden.

Gemeinde Oechsen

Sitzung des Gemeinderates Oechsen

am 07.05.2014

Beschluss-Nr. 01/07/05/14

Beschluss über die Vergabe von Lieferleistungen - Erwerb eines Böschungsmähers mit hydraulischem Auslegearm für den Bauhof

Abstimmung: 5/0/2

Oechsen, den 07.05.2014

i.A. Bleisteiner

1. Beigeordneter

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 19.05.2014

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender

Stadt Stadtlengsfeld

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Stadtlengsfeld

am 20.03.2014

Beschluss-Nr. 02/2014

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Sitzung vom 06.03.14

Abstimmung: 4/0/1

Beschluss-Nr. 03/2014

Beschluss über Abrechnung von Planungsleistungen für Entwurf „Umbau Alter Kindergarten“

Abstimmung: 5/0/0

Beschluss-Nr. 04/2014

Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat zur Hauptsatzung der Stadt Stadtlengsfeld

Abstimmung: 5/0/0

Beschluss-Nr. 05/2014

Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat zur Haushaltssatzung 2014 und Haushaltsplan 2014

Abstimmung: 4/0/1

Beschluss-Nr. 06/2014

Beschluss zur Beteiligung an den Reparaturkosten des Rasentraktors des Fußballsportvereins

Abstimmung: 5/0/0

Beschluss-Nr. 07/2014

Beschluss über Rückzahlung des Vereinszuschusses, nach Auflösung des Rassegeflügelzuchtvereins.

Abstimmung: 5/0/0

Stadtlengsfeld, den 20.03.2014

Adam

Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 19.05.2014

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender

Sitzung des Stadtrates der Stadt Stadtlengsfeld

am 17.04.2014

Beschluss-Nr. 01/04/14

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Sitzung am 19.12.2013

Abstimmung: 9/0/1

Beschluss-Nr. 02/04/14

Beschluss zur Haushaltssatzung 2014 und Haushaltsplan 2014

Abstimmung: 6/1/3

Beschluss-Nr. 03/14

Beschluss des Finanzplanes zum Haushaltsplan 2014

Abstimmung: 6/1/3

Beschluss-Nr. 04/04/14

Beschluss zur Hauptsatzung der Stadt Stadtlengsfeld

Abstimmung: 10/0/0

Beschluss-Nr. 05/04/14

Beschluss zum Neubau Rad- und Fußgängerbrücke über die Felda - Planungsleistungen

Abstimmung: 8/0/2

Beschluss-Nr. 06/04/14

Beschluss zum Neubau Rad- und Fußgängerbrücke über die Felda - Bodengrundgutachten

Abstimmung: 9/0/1

Kenntnisnahme zum Beteiligungsbericht 2013 für die unmittelbare Beteiligung an der Kommunalbeteiligungsgesellschaft mbH Schmalkalden im Jahr 2012

Stadtlengsfeld, den 17.04.2014

Adam

Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 19.05.2014

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender

Hauptsatzung der Stadt Stadtlengsfeld

Aufgrund der §§ 19 Abs.1 und 20 Abs.1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung — ThürKO) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Stadtlengsfeld in seiner Sitzung am 17.04.14 die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name

Die Stadt führt den Namen „Stadtlengsfeld“.

Die Ortsteile behalten ihre bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen Stadtlengsfeld.

§ 2

Ortsteile

Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

- Stadtlengsfeld
- Gehaus
- Hohenwart
- Menzengraben

§ 3

Wappen, Dienstsiegel

(1) Die Stadt führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.

(2) Das Stadtwappen zeigt die ungekrönte heilige Margareta mit Schild in der rechten und dem Kreuzstab in der linken Hand, der im Maul des am Boden liegenden Drachen steckt.

(3) Das Dienstsiegel ist rund, trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“, im unteren Halbbogen die Umschrift „Stadt Stadtlengsfeld“ und in der Mitte das im Absatz 2 aufgeführte Stadtwappen.

§ 4

Ortsteilverfassung, Ortsteilbürgermeister, Ortsteilrat

(1) Die Ortsteile Gehaus und Hohenwart erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gem. § 45 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt den Namen: Gehaus

(2) In den Ortsteilen mit einer gemeinsamen Ortsteilverfassung werden ein Ortsteilbürgermeister und ein Stellvertreter gewählt. Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde und wird nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt. Bleibt die Wahl erfolglos, wählt der Ortsteilrat den Ortsteilbürgermeister aus seiner Mitte.

(3) Der Ortsteilbürgermeister hat das Recht, beratend an allen die Belange des Ortsteils betreffenden Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen.

Er ist hierzu wie ein Gemeinderatsmitglied zu laden.

Für die Abwahl des Ortsteilbürgermeisters gilt § 28 Abs.6 ThürKO entsprechend.

(4) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

(5) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach folgenden Regelungen:

a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Stadt“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.

b) Die Wahl der Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt durch eine Bürgerversammlung des Ortsteils.

Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Bürgerversammlung einberufen, indem Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung sowie die Notwendigkeit zur Einreichung schriftlicher Wahlvorschläge durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt werden.

Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Stadt von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt schriftlich zu benachrichtigen.

Die Benachrichtigung enthält zudem die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

c) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahl (Wahlleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Stadt oder, nach Abstimmung mit dem Gemeinschaftsvorsitzenden, einen geeigneten Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach beauftragen.

Der Wahlleiter wird von den Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach unterstützt.

d) Der Bürgermeister leitet die Bürgerversammlung. Zu Beginn der Bürgerversammlung tragen sich die wahlberechtigten Bürger des Ortsteils, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, durch Unterschrift in ein Wählerverzeichnis des Ortsteils ein.

Das Wählerverzeichnis des Ortsteils wird von der Stadt am Wahlort ausgelegt.

An der Bürgerversammlung dürfen nur wahlberechtigte Bürger (Buchstabe a) teilnehmen.

e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf.

Jeder Bürger des Ortsteils ist vorschlagsberechtigt.

Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen, Vornamen und den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten.

Der Vorgeschlagene muss vor Beginn der Stimmabgabe seine Einwilligung erklären.

Ist der Vorgeschlagene nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.

f) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die vorgeschlagenen Personen, die ihren Vorschlag zugestimmt haben (Bewerber), mit Namen und Beruf in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt.

Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als weitere Mitglieder zu wählen sind, kann jeder Bürger auch andere wählbare Personen (Buchstabe a) mit

Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen und damit wählen.

Hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen.

g) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.

h) Der Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat.

Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber mit Nachnamen und Vornamen ein und faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat.

Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest.

Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG entsprechend.

- i) Gewählt sind die Bewerber bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl.
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- j) Das Wahlergebnis wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.

§ 5

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

Die Bürger können über wichtige Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren).

Werdegang und Bedingungen entsprechen den Bestimmungen der ThürKO in der jeweils aktuellsten Fassung.

§ 6

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern.

Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung, durch Aushänge an den Bekanntmachungstafeln ein. In der Tageszeitung erfolgt ein entsprechender Hinweis zum Stattfinden der öffentlichen Einwohnerversammlung.

(2) Der Ort der Einwohnerversammlung ist so zu wählen, dass er ausreichend Platz für die zu erwartenden Teilnehmer bietet. Der Zeitpunkt ist so zu wählen, dass möglichst viele Einwohner an der Versammlung teilnehmen können. Berechtigt zur Teilnahme an den Einwohnerversammlungen sind alle Einwohner der Stadt. Der Bürgermeister kann zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Sachverständige und — nach vorheriger Absprache mit dem Gemeinschaftsvorsitzenden - leitende Mitarbeiter der VG Dermbach hinzuladen.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.

In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, dass Einwohneranfragen - innerhalb der Frist von 2 Wochen nach der Versammlung — vom Bürgermeister schriftlich beantwortet werden.

§ 7

Einwohnerantrag

Die Einwohner können beantragen, dass der Stadtrat über eine Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag).

Werdegang und Bedingungen entsprechen den Bestimmungen der ThürKO in der jeweils aktuellsten Fassung.

§ 8

Vorsitz im Stadtrat

(1) Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte den Stadtratsvorsitzenden und einen Stellvertreter.

Dem Stadtratsvorsitzenden obliegt die Leitung der Stadtratssitzung.

Im Falle seiner Verhinderung führt der Stellvertreter den Vorsitz im Stadtrat.

(2) Bis zur Wahl des Stadtratsvorsitzenden und des Stellvertreters leitet der Bürgermeister die Sitzungen des Stadtrates.

(3) Der Stadtratsvorsitzende und sein Stellvertreter können aus ihrer Funktion durch einfachen Mehrheitsbeschluss abberufen werden. In diesem Fall wählt der Stadtrat aus seiner Mitte einen neuen Stadtratsvorsitzenden und/oder seinen Stellvertreter.

§ 9

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist ehrenamtlich tätig

(2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:

- a) Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000,- €.

- b) Bis zu einem Betrag in Höhe von 3.000,- € im Einzelfall bei der Bewilligung von über- und außerplanmäßiger Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes (Erheblichkeitsgrenze).
- b) Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen und Forderungen der Stadt bis zu einem Betrag in Höhe von 3.000,00 € im Einzelfall.
- c) Stundung von Ansprüchen und Forderungen der Stadt bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000,-€ im Einzelfall.
- e) Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall den Betrag von 5.000,- € nicht übersteigt.
- f) Vermietungen und Verpachtungen bei einem Wert in Höhe bis zu 5.000,- € je Jahr im Einzelfall.
- g) Abschluss von Verträgen über Geldanlagen.
- h) Ausübung des Vorkaufsrechtes (§ 24 BauGB) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bei einem Wert in Höhe bis zu 6.000,- € im Einzelfall.
- i) Nichtausübung des Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis).

§ 10

Beigeordnete

Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 11

Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken.

Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

§ 12

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates oder Ortsteilrates, als Ehrenbeamte oder ehrenamtliche Wahlbeamte, insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordnete
- Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister
- Mitglieder des Stadtrates = Ehrenmitglied des Stadtrates
- Mitglieder des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates
- Sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren“-

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnungen soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerecht und die Ehrenbezeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 13

Entschädigungen

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 10,- € sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von 7,- € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den

Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(2) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen.

Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitermächtigkeiten in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch eine Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,- € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 21,- €.

(4) Die Mitglieder des Ortsteilrates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit und die nachgewiesene Teilnahme an den erforderlichen Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 7,- €.

(5) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche Entschädigung:

1. der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter eines Ausschusses: ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 15 € je geleiteter Ausschusssitzung,
2. der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter einer Fraktion: ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 10 € je geleiteter Fraktionssitzung
3. der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter des Stadtrates: ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 10 € je geleiteter Stadtratssitzung,
4. der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter des Ortsteilrates: ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 10 € je geleiteter Ortsteilratssitzung,
5. die Protokollanten der Sitzungen des Stadtrates, des Ortsteilrates, der Ausschüsse und Fraktionen, die nicht Bedienstete der Stadt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 7 €.

(7) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister in Höhe von 1.475,00 €
- der ehrenamtliche Beigeordnete in Höhe von 185,00 €
- der ehrenamtliche Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Gehaus in Höhe von 380,- €

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen der Stadt werden durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der VG Dermbach, dem „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach“ bekannt gemacht.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Abs.1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

- im Ortsteil Stadtlengsfeld Amtsstrasse 8,
- im Ortsteil Gehaus Hauptstrasse 117 (Steiner Hof),
- im Ortsteil Hohenwart Hohenwart 10,
- im Ortsteil Menzengraben Bushaltestelle an der L 1022.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Abs.1 festgelegten Form nachgeholt.

(3) Die Sitzungen des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse werden mit Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch Aushang an nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht:

- im Ortsteil Stadtlengsfeld Amtsstrasse 8,
- im Ortsteil Gehaus Hauptstrasse 117 (Steiner Hof),

- im Ortsteil Hohenwart Hohenwart 10,
- im Ortsteil Menzengraben Bushaltestelle an der L 1022.

(4) Die Sitzungen des Ortsteilrates werden mit Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch Aushang an den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht:

- im Ortsteil Gehaus Hauptstrasse 117 (Steiner Hof)
- im Ortsteil Hohenwart Hohenwart 10

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, der beschließenden Ausschüsse und des Ortsteilrates ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Bekanntmachungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 15

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 16

Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.06.2009, mit ihrer 1. Änderungen vom 21.12.2011 und der 2. Änderung vom 11.07.2013 außer Kraft.

ausgefertigt am: 15.05.2014

gez.

Adam
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, sehr geehrte Friedhofsbesucher, der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Die Grabstätten auf dem Friedhof sollen je nach Grabart und Lage hergerichtet, gestaltet und gepflegt und so an die Umgebung angepasst werden, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.

Für die Herrichtung, Instandhaltung, Unterhaltung und Pflege der Urnengemeinschaftsanlage ist die Friedhofsverwaltung der Stadt Stadtlengsfeld verantwortlich.

Leider kommt es immer wieder vor, dass Grabschmuck auf der Begräbnisfläche der Urnengemeinschaftsanlage abgelegt wird. Der dort abgelegte Grabschmuck behindert bzw. erschwert die Pflege der Urnengemeinschaftsanlage.

Gemäß der gültigen Friedhofssatzung der Stadt Stadtlengsfeld vom 15.03.2011 für die Friedhöfe Stadtlengsfeld und Gehaus, soll Grabschmuck, wie Blumen, Gestecke und Kränze für die Verstorbenen der Urnengemeinschaftsanlage, nur an der dafür vorgesehenen Stelle abgelegt werden. Für die Urnengemeinschaftsanlage wurde an zentraler Stelle ein Gedenkstein errichtet, wo die Ablage von Grabschmuck möglich ist.

Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass wiederholt auf der Begräbnisfläche abgelegter Grabschmuck, der den Festlegungen der Friedhofssatzung der Stadt Stadtlengsfeld entgegensteht, entschädigungslos von der Friedhofsverwaltung beseitigt wird.

Stadtlengsfeld, den 19.05.2014

R. Adam

Bürgermeister

Bekanntmachung

Am Montag, dem 16. Juni 2014 wird auf den Friedhöfen in Stadtlengsfeld und Gehaus die Überprüfung der Grabmäler auf ihre Standsicherheit durchgeführt:

um 09.00 Uhr auf dem Friedhof in Stadtlengsfeld und

um 10.00 Uhr auf dem Friedhof in Gehaus.

Gemäß § 9 der Unfallverhütungsvorschrift für Friedhöfe und Krematorien UVV 4.7 vom 1. Januar 2000 sowie der Friedhofssatzung der Stadt Stadtlengsfeld vom 15.03.2011 sind Grabmale jährlich mindestens einmal auf ihre Standfestigkeit hin zu überprüfen. Nicht standfeste Grabmale sind zu sichern oder umzuliegen.

Interessierte Bürger haben die Möglichkeit zu oben genanntem Zeitpunkt an dieser Überprüfung teilzunehmen.

Stadtlengsfeld, den 19.05.2014

R. Adam

Bürgermeister

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen

Frankental 1, 98617 Meiningen

Meiningen, 15.05.2014

Flurbereinigungsverfahren Leimbach, Wartburgkreis, Az.: 3-3-0441

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Leimbach, VVartburgkreis, erlässt das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen gemäß § 88 Nr. 3 und § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), folgende

vorläufige Anordnung:

Auf Antrag des Straßenbauamtes Südwestthüringen vom 07.04.2014 werden den bisher Berechtigten der Besitz und die Nutzung der nachfolgend aufgeführten Grundstücke bzw. von Teilen dieser Grundstücke für die Straßenbaumaßnahme B 62 Ortsumgehung Bad Salzungen, 4. Bauabschnitt, BVV05 Leimbachtalbrücke im Bereich des Flurbereinigungsgebietes Leimbach entzogen und der Unternehmensträger, die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung, endvertreten durch das Straßenbauamt Südwestthüringen, Am Köhlersgehäu 6, 98544 Zella-Mehlis, mit Wirkung vom

01.10.2014

in den Besitz und die Nutzung eingewiesen.

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: Leimbach
Flurstücke Nr.: 410/4, 410/5, 410/51, 410/52, 410/53, 410/54, 410/55, 410/58, 424, 425, 425/3, 426/4, 430/2, 485/8, 486/2, 486/6, 486/7, 487/8, 494/2, 494/3, 494/4, 496/9, 498/4, 502/10, 502/9, 521/2

Gemarkung: Bad Salzungen
Flurstücke Nr.: 1550, 1551/5

Art und Umfang der Inanspruchnahme für die vorgesehenen Maßnahmen sind aus der Anlage 1 (Liste der betroffenen Grundstücke) und der Anlage 2 (1 Karte im Maßstab 1: 1000), die Bestandteile dieser vorläufigen Anordnung sind, ersichtlich. Die Anlagen 1 und 2 werden nicht mit veröffentlicht; sie liegen, wie nachfolgend angegeben, zur Einsichtnahme aus.

Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Gründen liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung für

- die Flurbereinigungsgemeinden Leimbach und Stadt Bad Salzungen im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Bad Salzungen, Ratsstraße 2, 36433 Bad Salzungen,
- die Flurbereinigungsgemeinde Tiefenort und die angrenzende Gemeinde Frauensee im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Tiefenort, Kirchplatz 5, 36469 Tiefenort sowie in den Dienstgebäuden der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden

- Stadt Stadtlengsfeld, Amtsstraße 8, 36457 Stadtlengsfeld,
- Marksuhl, Bahnhofstraße 1, 99819 Marksuhl und
- Merkers-Kieselbach, Salzunger Straße 59, 36460 Merkers, während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Bestimmungen dieser vorläufigen Anordnung gelten,

- a) für dauerhaft in Anspruch zu nehmende Flächen bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG),
- b) für Flächen mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme bis zur Aufhebung durch Verwaltungsakt der Flurbereinigungsbehörde nach Beendigung der jeweiligen Maßnahmen.

Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

Am 30.09.2014 haben die von der vorläufigen Anordnung Betroffenen die Möglichkeit, sich vor Ort über den Umfang der Inanspruchnahme zu informieren. Hierzu stehen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr Vertreter des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung in der Gemeindeverwaltung Leimbach, Dorfstraße 28, 36433 Leimbach, zu Erläuterungen bezüglich der vorläufigen Anordnung und zur Anzeige der von dieser betroffenen Flächen in der Örtlichkeit zur Verfügung.

II. Auflagen

1. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird. Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Unternehmensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.
2. Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.
3. Die den bisherigen Nutzern verbleibenden Teilflächen sind von dem Unternehmensträger, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.
4. Der Unternehmensträger hat die entzogenen Flächen in der Örtlichkeit bis zum 26.09.2014 anzuzeigen.
5. Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist durch den Unternehmensträger sicher zu stellen.
6. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
7. Nach Beendigung der Baumaßnahmen müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen

Flächen von dem Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrts- und Baustraßen genutzt wurden. Der Unternehmensträger ist verpflichtet, der Flurbereinigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wann die Maßnahmen beendet sind und die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wieder zur Verfügung stehen.

III. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung

1. Entschädigung für Waldflächen

Die Entschädigung für die Inanspruchnahme von Waldflächen wird auf der Grundlage eines zu erstellenden Gutachtens festgesetzt.

2. Aufwuchsentschädigung

Für die in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen wird dem jeweiligen Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentschädigung gewährt, die auf Grundlage der jeweils geltenden „Richtsätze für Aufwuchs und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken im Freistaat Thüringen“ und aufgrund der Entschädigungsvereinbarung für Verfahren nach § 87 FlurbG zwischen dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz, dem Thüringer Landesverwaltungsamt, dem Thüringer Bauernver-

band e.V., den Ämtern für Landentwicklung und Flurneuordnung, der DB ProjektBau GmbH und der DEGES festzusetzen ist.

3. Nutzungsentschädigung

Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentschädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:

- Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern oder Bewirtschaftern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile infolge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.
- Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigten Flächen eine jährliche Nutzungsentschädigung, sofern keine Pacht-aufhebungsentschädigung vereinbart wird, auf Grundlage der unter 111/2 dieser vorläufigen Anordnung aufgeführten Entschädigungsvereinbarung gezahlt. Wird ein Nutzungs-entzug in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentschädigung auf Grund einer Einzel-fallbewertung ermittelt.
- Die Nutzungsentschädigung oder die Pacht-aufhebungs-entschädigung stehen grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstücks weiter zu zahlen. Bei Ersatz-landzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstücks sicherzustellen.

4. Zuweisung von Ersatzflächen; Festsetzung der Entschädigung

Die Zuweisung von Ersatzflächen sowie die Festsetzung der Höhe der Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung erfolgt durch die Flurbereinigungsbehörde nach Unanfechtbarkeit dieser Anordnung mit gesonderten Verwaltungsakten.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I. S. 3786), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung eines Widerspruches und einer Anfechtungsklage gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung
Meiningen,

Hausanschrift: Frankental 1, 98617 Meiningen,
Postanschrift: Postfach 100653, 98606 Meiningen,
einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Flurbereinigungsbehörde eingegangen ist.

Knut Rommel
Amtsleiter

- DS -

Gemeinde Urnshausen

Sitzung des Gemeinderates Urnshausen

am 25.04.2014

Beschluss-Nr. 01/25/04/14

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Gemeinderatssitzung vom 07.03.2014

Abstimmung: 7/0/1

Beschluss-Nr. 02/25/04/14

Beschluss zur Beauftragung von ingenieurtechnischen Leistungen zur energetischen Sanierung und Erneuerung der Terrasse des Kindergartens „Philipp Müller“

Abstimmung: 8/0/0

Beschluss-Nr. 03/25/04/14

Beschluss zur Vergabe von Lieferleistungen zur Lieferung eines Kleintraktors mit Anbaugeräten

Abstimmung: 8/0/0

Urnshausen, den 25.04.2014

Seifert

Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 19.05.2014

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Weilar

Sitzung des Gemeinderates Weilar

am 11.04.2014

Beschluss-Nr. 01/2014

Beschluss zur Haushaltssatzung 2014 und Haushaltsplan 2014

Abstimmung: 7/0/0

Beschluss-Nr. 02/2014

Beschluss über den Finanzplan zum Haushaltsplan 2014

Abstimmung: 7/0/0

Weilar, den 11.04.2014

Fey

Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 19.05.2014

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender

Haushaltssatzung der Gemeinde Weilar

Wartburgkreis für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund der § 55 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 in der am Tag der Beschlussfassung über diese Satzung geltenden Fassung, in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinde (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung - ThürGemHV) vom 26.01.1993 in der am Tag der Beschlussfassung über diese Satzung geltenden Fassung, erlässt die Gemeinde Weilar folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in Einnahmen und Ausgaben mit 906.875,00 €

und **Vermögenshaushalt**

in Einnahmen und Ausgaben mit 128.575,00 €

ab

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 399.150,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A :
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 271 v. H. |
| 2. Grundsteuer B :
(für bebaute Grundstücke) | 389 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer : | 357 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 6

(1) Es gilt der vom Gemeinderat am 11.04.14 beschlossene Stellenplan.

(2) Die Erheblichkeitsgrenze gem. § 58 (1) ThürKO zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

Weilar, den 13.05.2014
Gemeinde Weilar

- Siegel -

Fey
Bürgermeister

Auslegungsvermerk:

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Finanzplan der Gemeinde Weilar für das Jahr 2014 liegen in der Zeit vom 02.06. bis 20.06.2014 während der Öffnungszeiten
Dienstag: von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag: von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag: von 09.00 - 12.00 Uhr

In der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres (nach § 80 Abs. 3 Satz 1) zu den o.g. Zeiten Einsicht genommen werden.

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Wiesenthal

Sitzung des Gemeinderates Wiesenthal

am 27.03.2014

Beschluss-Nr. 01/27/03/14

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Gemeinderatssitzung vom 28.11.2013

Abstimmung: 6/0/1

Beschluss-Nr. 02/27/03/14

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Gemeinderatssitzung vom 19.12.2013

Abstimmung: 6/0/1

Beschluss-Nr. 04/27/03/14

Beschluss zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wiesenthal

Abstimmung: 7/0/0

Wiesenthal, den 27.03.2014

Hollenbach
Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 19.05.2014

Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender

1. Änderungssatzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Wiesenthal

vom 17.01.2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Wiesenthal hat in seiner Sitzung am 27.03.2014 aufgrund der §§ 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBL. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2013 (GVBL. S. 293) und der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBL. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBL. S. 61) folgende Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Wiesenthal erlassen.

Artikel 1**§ 1 Steuertatbestand, Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

Artikel 2**§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz, Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

(4) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde im Sinne des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22.06.2011 (GVBL. S. 93) gelten:

1. Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-, Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
2. Hunde weiterer Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden bei denen die Vermutung besteht, dass ihre Gefährlichkeit für das Leben und die Gesundheit der Menschen und Tiere auf rassespezifische Merkmale wie Beißkraft, reißendes Beißverhalten und Kampfinstinkt zurückzuführen ist.
3. Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstestens im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, weil sie
 - a) eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben,
 - b) sich als bissig erwiesen haben,
 - c) in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben oder
 - d) durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh, Katzen oder Hunde sowie unkontrolliert Wild hetzen oder reißen.

Kreuzungen nach Satz 1 Nr. 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp deutlich hervortritt.

In Zweifelsfällen hat der Halter nachzuweisen, dass der Hund keiner der Satz 1 Nr. 1 genannten Gruppen oder Rassen angehört und keine Kreuzung nach Satz 1 vorliegt.

Artikel 3**§ 6 Steuerermäßigung, Abs.1 Zi.3 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
3. Hunde, die als Schutz- und Gebrauchshunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Begleithundeprüfung oder eine andere Prüfung vor einem anerkannten Leistungsrichter mit Erfolg abgelegt haben.
Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist die nachgewiesene Mitgliedschaft in einem anerkannten Hundesportverein (e.V.) und ein gültiger Sachkundenachweis des Hundehalters.

Artikel 4

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt:
Wiesenthal, den 28.04. 2014

**Hollenbach
Bürgermeister**

- Siegel -

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringen Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Stellenausschreibung
der Gemeinde Wiesenthal**

Die Gemeinde Wiesenthal beabsichtigt in der Kindertagesstätte der Gemeinde Wiesenthal,
ab 01.08.2014

eine Erzieherin / einen Erzieher

auf der Basis von **30 Wochenstunden** unbefristet einzustellen.

Ihre Aufgaben:

- Ganzheitliche Umsetzung des pädagogischen Konzeptes
- Begleitung des Kindes in seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit
- Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern
- Dokumentation der Entwicklungsbeobachtung / Portfolio
- Flexibilität im pädagogischen Handeln und im Miteinander

Ihr Profil:

- Sie sind Absolvent (m/w) oder bereits berufserfahrener Erzieher (m/w), haben einen oder mehrere pädagogische Schwerpunkte und Freude im Umgang mit Kindern
- Sie sind eine qualifizierte und ausgebildete Fachkraft
- Sie verfügen über eine wertschätzende und kollegiale Grundhaltung
- Sie haben Freude und Interesse an frühkindlichen Bildungsprozessen
- Freude und Engagement in der pädagogischen Arbeit
- Flexibilität, Verantwortungsbewusstsein und Einsatzbereitschaft
- Sie haben ein solides pädagogisches Fachwissen und schaffen kindgerechte Erfahrungsräume

Wir bieten Ihnen:

- Eigenverantwortliches Mitarbeiten und Handeln im Team
- Kreativen Gestaltungsspielraum
- Angenehme und offene Arbeitsatmosphäre

Die Entlohnung erfolgt nach den Bestimmungen des TVöD. Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **20.06.2014** an

**Gemeinde Wiesenthal
Der Bürgermeister über
Verwaltungsgemeinschaft Dermbach
Personalwesen
Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach**

**Hollenbach
Bürgermeister**

Gemeinde Zella

**Sitzung des Gemeinderates Zella/Rhön
am 14.05.2014**

Beschluss-Nr. 2014.06

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Gemeinderatssitzung vom 26.02.2014

Abstimmung: 5/0/0

Beschluss-Nr. 2014.07

Beschluss zur Haushaltssatzung 2014 und Haushaltsplan 2014

Abstimmung: 5/0/0

Beschluss-Nr. 2014.08

Beschluss zum Finanzplan 2014

Abstimmung: 5/0/0

Beschluss-Nr. 2014.10

Abstimmung: 5/0/0

Zella/Rhön, den 14.05.2014

**Cyriaci
Bürgermeister**

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 19.05.2014

**Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender**

Nächster Redaktionsschluss

Donnerstag, den 19.06.2014

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 27.06.2014



Impressum

**Amtsblatt der
Verwaltungsgemeinschaft Dermbach**

Mitgliedsgemeinden: Brunnhardtshausen, Dermbach, Neidhardtshausen, Oechslen, Stadtlangsfeld, Urnshausen, Wiesenthal, Weilar und Zella
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de
Verantwortlich: Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.